

Entgeltordnung der Gemeinde Perl

§ 1

Der Gemeinderat der Gemeinde Perl hat am 29. Oktober 2001 folgende Entgeltordnung mit Entgeltverzeichnis beschlossen:

- (1) Entgelte sind zu erheben für:
- a) Leistungen der Gemeindeverwaltung, die von einem Entgeltpflichtigen beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen,
 - b) die Benutzung von Einrichtungen,
 - c) die Benutzung von Gebrauchsgegenständen, Geräten und Anlagen.

soweit die Leistungen sowie die benutzbaren Einrichtungen und Sachen im Entgeltverzeichnis, das Bestandteil dieser Entgeltordnung ist, aufgeführt sind.

- (2) Die Entgeltordnung findet keine Anwendung auf
- a) die Eigenbetriebe (Gemeindewasserwerk Perl und Abwasserbetrieb Perl),
 - b) das Hallenbad Perl (hier gilt der Entgelttarif für die Benutzung der Schwimmhalle Perl),
 - c) Einrichtungen, die gemäß § 106 Abs. 2 KSVG ganz oder teilweise nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geführt werden können oder zu führen sind.

§ 2

Mit dem Entgelt sind die Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 abgegolten. Nicht abgegolten sind die besonderen Auslagen gemäß § 3.

§ 3

- (1) Besondere Auslagen sind von den Entgeltschuldnern zu erstatten. Besondere Auslagen, soweit nichts anderes bestimmt oder vereinbart ist, sind auch dann zu erstatten, wenn kein Entgelt zu entrichten ist.
- (2) Besondere Auslagen sind insbesondere
- a) im Einzelfall über 5,00 Euro hinausgehende Telegrafien-, Fernschreib- und Fernsprechgebühren sowie Zustellungskosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Kosten für Zeugen und Sachverständige,
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - e) die Beiträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - f) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) Die besonderen Auslagen können nach Maßgabe des Entgeltverzeichnisses pauschaliert werden.

§ 4

- (1) Zur Zahlung des Entgelts sind verpflichtet:
 - a) in den Fällen des § 1 Abs. 1 Buchst. a der Antragsteller und derjenige, in dessen Interesse die Handlung vorgenommen wird,
 - b) in den Fällen des § 1 Abs. 1 Buchst. b und c der Benutzer der Einrichtung bzw. der Sache.
- (2) Mehrere Entgeltpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5

- (1) Von den Leistungen der Verwaltung nach § 1 Abs.1 Buchst. a sind entgeltfrei:
 - a) Handlungen im Rahmen der Amtshilfe,
 - b) Handlungen auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendhilfe,
 - c) Auskünfte, Ratschläge und Anregungen, soweit diese mündlich erteilt werden.
- (2) Von der Zahlung eines Entgelts für Leistungen der Verwaltung nach § 1 Abs. 1 Buchst. a sind befreit:
Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen.
- (3) Die Benutzung der Einrichtungen gemäß § 1 Abs.1 Buchst. b ist entgeltfrei:
 - a) für Schulen, bei denen die Gemeinde Perl die Schulträgerschaft innehat,
 - b) für anerkannte Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung, soweit die Einrichtungen für Bildungskurse benutzt werden und im Entgeltverzeichnis nicht anders bestimmt ist.
- (4) Absatz 3 wird unwirksam, wenn die Kosten für die Benutzung der Einrichtung oder Gegenstände von anderer Seite (z.B. Arbeitsamt) getragen werden.

§ 6

- (1) Das Entgelt wird fällig
 - a) mit der Vollendung der Leistungen der Verwaltung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a,
 - b) mit der Benutzung der Einrichtung oder der Sache gemäß § 1 Abs. Buchst. b und c.
- (2) Die Leistung der Verwaltung kann von der Vorauszahlung des vermutlich entstehenden Entgeltes oder eines Teiles davon abhängig gemacht werden.

§ 7

Wird der Antrag auf eine Leistung oder eine Benutzung gemäß § 1 vor deren Vollendung zurückgenommen, so bemisst sich das Entgelt nach der bis dahin erbrachten Leistung bzw. nach dem bis dahin angefallenen Benutzungsumfang.

§ 8

Das Entgelt kann erhoben werden durch Barzahlung oder Rechnungsstellung.

§ 9

- (1) Unterbleibt die Zahlung des fälligen Entgelts, so kommt der Schuldner einen Monat nach Zahlungsaufforderung in Verzug.
- (2) Entgeltforderungen sind während des Verzuges mit 8 v.H. zu verzinsen.
- (3) Von der Geltendmachung von Forderungen im Sinne des Abs. 2 kann abgesehen werden, wenn die Forderung nach § 1 weniger als 5,00 Euro beträgt.

§ 10

Der Anspruch auf Zahlung des Entgeltes verjährt in 2 Jahren; es gelten die §§ 198 ff. BGB.

§ 11

- (1) Das zuständige Organ kann in besonders begründeten Ausnahmefällen über die Festsetzungen im Entgeltverzeichnis hinaus
 - a) das festgesetzte Entgelt ermäßigen,
 - b) von der Erhebung eines Entgelts oder von der Erstattung der besonderen Auslagen absehen,
 - c) Entgeltforderungen ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde oder in besonders begründeten Fällen mit dem Erlaß ein Förderzweck der Gemeinde erfüllt werden kann.
- (2) Dem Bürgermeister steht die Befugnis nach Absatz 1 bis zu der vom Gemeinderat gemäß § 24 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Perl festgesetzten Wertgrenze zu.

§ 12

Diese Entgeltordnung mit dem Entgeltverzeichnis gemäß § 1 Abs. 1 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Die bisherigen Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Perl über die Festsetzung von Entgelten treten, soweit diese Entgelttatbestände im Entgeltverzeichnis nach § 1 genannt sind, mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

Ursatzung: Perl, den 29. Oktober 2001